



Bericht

**des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Dritter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Januar 1997 bis Dezember 1997)

In der Anlage übersende ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13. 12. 1994 den Dritten Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Sigrid Warnicke

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Adolfstraße 48, 24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 1240, Telefax: 0431/988 - 1239**

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten:

Sigrid Warnicke

Dienstzimmer:
Dienstanschluß:

Adolfstraße 48, 24105 Kiel
0431/ 988-1230

Vorzimmer:

Jutta Schröder
App. 1231

Vertreter
der Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten:

Hans-Michael Biallowons
App. 1232

Referat B 1
Hans-Michael Biallowons
App. 1232
Jutta Schröder
App. 1231

Grundsatzfragen

Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben

Arbeitsförderung

Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes

Verbindung zu Verbänden und Organisationen
sowie zum kommunalen Bereich

Koordinierung zum Eingabenausschuß, zum Landesbeauftrag-
ten für Menschen mit Behinderung
und zu den Landesfachressorts

Öffentlichkeitsarbeit und Organisation
von Außenterminen

Haushaltsangelegenheiten

Innerer Dienstbetrieb

Sabine Sieveke
App. 1240

Dokumentation, Statistik, Registratur,
Bücherei, Bürgertelefon, Anmeldung

Gabriele Doll
Stefanie Reimer
(Vertretung ab 01.09.1997)
App. 1236

Sekretariat

Referat B 2
Thomas Linsker
App. 1235

Sozialhilfe

Kinder- und Jugendhilfe

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schulangelegenheiten

Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich
der kommunalen Selbstverwaltung

Referat B 3
Renate Riedel
App. 1233
Jutta Schröder
App. 1231

Behinderten- und Schwerbehindertenrecht

Landesblindengeld

Soziales Entschädigungsrecht

Gesetzliche Unfallversicherung

Wohngeld / Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht

Ausbildungsförderung

Erziehungsgeld/ Kindergeld/ Unterhaltsvorschuß

Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen

Betreuung Volljähriger / Heimrecht

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes

Referat B 4
Henry Sievers
App. 1234

Gesetzliche Krankenversicherung

Soziale Pflegeversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Zusatzversorgung der VBL

Beihilfen im öffentlichen Dienst

Dritter Tätigkeitsbericht
der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

nach § 6 des Gesetzes
über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995
vom 13.12.1994

(Berichtszeitraum: Januar 1997 bis Dezember 1997)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7 - 8
1. Teil	Arbeitsbericht
	9 - 13.3
	Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen
2. Teil	Besondere Themen
	14 - 23
	Zu geringes Einkommen verhindert Wohngeldgewährung
	Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen - nichts für Kinder „reicher“ Eltern
	Kein Landesblindengeld für blinde Kinder und Jugendliche, die zugleich schwerstpflegebedürftig sind
	Bessere Erholungsmöglichkeiten für Alleinerziehende mit behinderten Kindern

Verbesserungen bei der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes durch die Versorgungsverwaltung

Schwarzer Freitag für die Rehabilitation

Pflegeversicherung - immer noch Pflegeverunsicherung

Weitere Schwerpunkte im Bereich Pflegeversicherung

Weiterhin Probleme in der gesetzlichen Rentenversicherung

3. Teil

Einzelbeispiele

24 - 36

Was lange währt, wird oft nicht gut

Mißverständliche Gesetzgebung durch Verwaltung
bürgerfreundlich berichtigt

An einem Strang - Wohnungsnotfall behoben

Wovon lebt ein Landwirt?

Was man weiß - was man wissen sollte

Wenn die Tochter heiratet, freut sich die Familienkasse

Schwieriger Einstieg in das Berufsleben

Haushaltshilfe vor dem Ableben nicht mehr erforderlich?

Gleichberechtigung - auch für erziehende Väter!

Krankenversicherung der Rentner auch für Hinterbliebene

Geteilte Freude ist doppelte Freude

4. Teil

Statistik

37

Vorwort

Gelegentlich höre ich den Vorwurf, die Bürgerbeauftragte wecke neue Bedürfnisse in der Bevölkerung. Die einem solchen Vorwurf zugrundeliegende Auffassung von der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten beruht auf einem Irrtum. Die Tätigkeit meiner Dienststelle besteht - und dies in zunehmendem Ausmaß - in der Beratung der Bürger; sie erfolgt neutral und auf die Bedürfnisse des Einzelnen ausgerichtet. Meine Mitarbeiter verfügen über ein umfangreiches Fachwissen und über Rechtskenntnisse, die nicht an Ressort- oder Sachgebietsgrenzen enden. Hier werden ähnlich gelagerte Fälle und Probleme aus den verschiedenen Sozialverwaltungsbereichen zusammengeführt. Wir helfen in so mancher dem oder der Hilfesuchenden ausweglos erscheinenden Situation und bearbeiten oft sehr komplizierte Fälle; dies erfordert Zeit, Ausdauer und Hartnäckigkeit. Wenn gesetzliche Spielräume positiv für die Bürger ausgelegt werden können und die Bürger sich nicht so fühlen müssen, als würden sie mit den Buchstaben des Gesetzes erschlagen, dann ist dies Bürgerbetreuung im wohlverstandenen Sinne.

Wir erleben tagtäglich die Enttäuschung der Menschen, die nicht verstehen können, warum gerade sie durch die sehr breit gewordenen Maschen des sozialen Netzes fallen. Wir erleben bei ihnen auch die Ohnmacht und die Wut gegenüber einer ihnen - in ihrer meist nicht selbst verschuldeten Lage - als übermächtig erscheinenden Verwaltung. Wir erleben ihre Angst vor dem sozialen Abstieg und vor Armut, die sie so manches Mal aggressiv werden läßt - Angst davor, den notwendigen Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften beschaffen zu können, und vor dem Makel, in einem reichen Lande arm zu sein.

Durch meinen jährlichen Bericht versuche ich, die Mitglieder des Landtages anhand von Beispielen und Einzelfalldarstellungen auf Entwicklungen und Mißstände hinzuweisen, die sich als Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen ergeben haben oder ergeben können. Wenn daraus gesetzgeberischer Handlungsbedarf abgeleitet wird, bin ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag im Namen der bei meiner Dienststelle um Hilfe Nachsuchenden für entsprechende Aktivitäten außerordentlich dankbar.

Ich danke gleichzeitig allen Personen und Institutionen, die meine Arbeit auch im Jahre 1997 unterstützt und wiederum so manche Entscheidung zum Nutzen und Wohl der Petenten gefällt oder revidiert haben. Nicht zuletzt dadurch war es möglich, in 3/4 aller Fälle zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Sigrid Varniche

1. Teil

Arbeitsbericht

Der Dritte Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997. Die durch § 1 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes¹ der Bürgerbeauftragten zugewiesene Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten, wird stärker nachgefragt denn je. Bezogen auf die im Kalenderjahr 1996 neu eingegangenen Eingaben (1.695) hat sich die Zahl derartiger Eingaben auf 2.111 erhöht; dies ist eine Steigerung von 24,5 %.

Nach wie vor werden in rascher Folge und in großer Vielzahl neue Gesetze verabschiedet und bestehende Gesetze geändert. Dies führt dazu, daß die einzelnen Gesetze für den Bürger inhaltlich oft nicht mehr nachvollziehbar sind. Dadurch ist der Bedarf an Information, Beratung und Interessenwahrnehmung durch die Bürgerbeauftragte besonders groß. Dies schlägt sich deutlich in der Bearbeitungsstatistik nieder. Der Anteil der Eingaben, die durch Auskunft und Beratung erledigt werden konnten, ist auf über 71 % angestiegen, 1995 lag er noch bei 52,5 %, 1996 bei 60,8 %. Ganz offensichtlich besteht ein Beratungs- und Hilfebedarf, der durch die zuständigen Behörden und sonstigen Angebote nicht gedeckt wird, vielleicht auch nicht gedeckt werden kann. Der fortdauernde Prozeß des Personalabbaus im öffentlichen Dienst führt anscheinend nicht nur zu Überlastung der Mitarbeiter und zu längeren Bearbeitungszeiten in den jeweiligen Ämtern, sondern auch dazu, daß das dortige Beratungsangebot eingeschränkt wird.

1. Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BÜG -) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 (GVBl. Schl.-H. S. 569)

Dauerschwerpunktthema in der täglichen Arbeit der Bürgerbeauftragten bleibt die Sozialhilfe. Neuer Themenschwerpunkt waren im Jahre 1996 die Fälle der Pflegeversicherung geworden; die im letzten Jahresbericht vorhergesagte zunehmende Tendenz hat sich 1997 bestätigt.

Bürgergespräche

Die Zahl der persönlichen Beratungen und telefonischen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern ist im vorliegenden Berichtszeitraum weiter angestiegen. Das persönliche Gespräch erleichtert es den Hilfesuchenden, die eigene Situation darzustellen und die eigenen Argumente vorzutragen. Dementsprechend ist der Anteil der persönlichen Vorsprachen und telefonischen Eingaben an der Gesamtzahl der Eingaben auf über 80 % angestiegen. Der Aufwand der Bearbeitung des Einzelfalles bei telefonischen Eingaben ist keineswegs geringer als bei schriftlichen Eingaben.

Dienstleistungsabende

Auch 1997 sind insgesamt 48 Dienstleistungsabende durchgeführt worden. Sie finden an jedem Montag, der ein Werktag ist, bis 19:00 Uhr in der Dienststelle statt.

Telefonsprechstunden

Fortgeführt wurden die mit Radio Schleswig-Holstein veranstalteten Telefonsprechstunden, und zwar jeweils an einem der Dienstage im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Studio des RSH zu allgemeinen und Schwerpunktthemen im Wechsel. Die Nachfrage ist groß. An 10 Sendetagen im Berichtszeitraum haben 161 Anrufer die Gelegenheit genutzt, um ihre Probleme der Bürgerbeauftragten vorzutragen.

Außensprechtage

Ebenfalls fortgeführt wurden die Außensprechtage, um auch die persönlich Ratsuchenden im Lande zu erreichen, denen eine Anreise

nach Kiel zu beschwerlich oder aus Kostengründen nicht möglich ist. Stattgefunden haben 12 Außensprechtage, und zwar in Ahrensburg, Meldorf, Eckernförde, Oldenburg, Niebüll, Neumünster, Ratzeburg, Itzehoe, Flensburg, Kaltenkirchen, Lübeck und Plön. Insgesamt 79 Mitbürgerinnen und Mitbürger nutzten diese Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten zu sprechen. Die Außensprechtage fanden in Räumen der jeweiligen örtlichen Geschäftsstelle der AOK Schleswig-Holstein statt. Dieser Ort wurde gewählt, um den Hilfesuchenden einen „neutralen“ Ort anzubieten, ihr Anliegen an die Bürgerbeauftragte heranzutragen. In der Vergangenheit war es vorgekommen, daß sich Hilfesuchende unter anderem Namen angemeldet hatten, wenn der Außensprechtage in den Räumen der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises stattfand, die oder der für den Hilfesuchenden zuständig war. Die Bürgerbeauftragte dankt der AOK Schleswig-Holstein für die Bereitschaft, in ihren Geschäftsstellen Räume zur Verfügung zu stellen, und den Mitarbeitern in Direktion und Geschäftsstellen der AOK für die reibungslose Organisation dieser Außensprechtage und die gute Zusammenarbeit.

Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an 18 öffentlichen Veranstaltungen der Verbände und anderer Institutionen teilgenommen, um ihre Arbeit vorzustellen und über aktuelle soziale Probleme zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit dem Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist gut. Das gilt auch für den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages. Die Bürgerbeauftragte steht in regelmäßigem Kontakt mit der Vorsitzenden dieses Ausschusses. Dieser Kontakt konnte durch die Teilnahme an einer Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und durch vertiefende Fachgespräche mit der Vorsitzenden, den Obleuten der Bundestagsfraktionen in diesem Ausschuß und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses intensiviert werden.

Auch in diesem Berichtsjahr haben Treffen mit anderen Bürgerbeauftragten und Ombudsleuten stattgefunden, unter anderem ein Arbeitstreffen mit den Bürgerbeauftragten aus Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern in Mainz und ein Treffen der drei Bürgerbeauftragten mit den Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landtage in München. Arbeitstreffen dieser Art dienen dazu, gemeinsame Probleme zu erörtern, sich über Verfahrensfragen auszutauschen und ggf. gemeinsame Vorgehensweisen zu verabreden.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist vertrauensvoll. Zuständigkeiten werden unkompliziert auf kurzem Wege geklärt. In wichtigen Fragen (z. B. Schülerbeförderung, Parkerleichterungen für Gehbehinderte, Landesblindengeld) wurden Stellungnahmen und Vorgehensweise aufeinander abgestimmt. Auch zu den Fachministerien des Landes, zum Landesbeauftragten für den Datenschutz, zu öffentlichen Körperschaften, Verbänden und anderen Institutionen besteht ein enger Kontakt, und es findet ein reger fachlicher Meinungsaustausch statt.

Die Bürgerbeauftragte hatte nach der Landtagswahl 1996 allen Landtagsfraktionen Zusammenarbeit und Gespräche angeboten. Dieses Angebot ist inzwischen von allen Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages genutzt worden. Gespräche bzw. schriftlicher Meinungsaustausch mit den Fraktionen fanden wiederholt auch zu Einzelfragen statt, z. B. zu den Themen Schaffung von Wohnraum für kinderreiche Familien, Fehlbelegungsabgabe, Anrechnung von Pflegegeld auf das Landesblindengeld, Umsiedlung älterer Behinderter von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeheime.

Die Ausstattung des Büros

Die Bürgerbeauftragte verfügt über sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Neuregelung des Aufgabenzuschnitts im Büro der Bürgerbeauftragten, die wegen der Zunahme im Arbeitsschwerpunkt Sozialhilfe und wegen des neuen Arbeitsschwerpunktes Pflegeversicherung mit Wirkung ab 02.01.1997 vorgenommen wurde, hat sich bewährt.

Der starke Anstieg der Zahl der Eingaben macht es allerdings erforderlich, die Dienststelle ab 1998 im Bereich Haushaltsangelegenheiten/Innerer Dienst um eine halbe Stelle (BAT VI b) zu verstärken. Die hier anfallenden Arbeiten wurden vom Vertreter der Bürgerbeauftragten und den Fachreferenten mit erledigt. Bereitstellung und Besetzung der Stelle werden diesen Personenkreis von Verwaltungsarbeit entlasten und der Wahrnehmung der Fachaufgaben zugute kommen, so daß der Anstieg der Zahl der Eingaben weiterhin bewältigt werden kann. Die Bemühungen um Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden verstärkt, um den Standard nach Qualität aber auch Quantität halten zu können.

Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Von diesem Recht macht die Bürgerbeauftragte auch in ihrem dritten Bericht wiederum Gebrauch. Ihre Bitte an den Landtag bleibt, diese Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu prüfen und ggf. im Sozialausschuß und in den sonst zuständigen Fachausschüssen energisch weiterzuverfolgen.

Einen Überblick über die bisherigen Anregungen und die Reaktionen darauf gibt die folgende Übersicht:

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Einheitliche Verfahrensweise der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Gewährung von Haushaltshilfeleistungen für Pflegebedürftige	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Jahresbericht 1995, S. 15	Sozialhilfeträger verfahren inzwischens nach gleichen grundsätzlichen Kriterien	Anregung wird nicht aufrechterhalten
§ 6 Abs. 7 BErzGG Neubeurteilung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Sozialministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 16/17	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter SchülerInnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 18	Im Bildungsausschuß 1997 beraten/Umsetzung von Landesregierung nicht beabsichtigt	Anregung wird aufrechterhalten
Nachversicherung nicht übernommener Beamter in der Arbeitslosenversicherung	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 20/21	keine Reaktion	Anregung wird aufrechterhalten

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Innenministerium (jetzt Ministerium Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau) mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 17/18	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Merkmale im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkmals zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen	Bundesminister für Verkehr	Jahresbericht 1995, S. 20	Ablehnung	Anregung wird aufrechterhalten. Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes prüft zur Zeit, eine landesrechtliche „Erstzulassung“ einzuführen
Prozessführung des Landesversorgungsamtes, Ermächtigung der Terminbevollmächtigten zum Abschluß von Vergleichen ohne Widerspruchsvorbehalt	Sozialministerium	Jahresbericht 1995, S. 24 - 26	wird noch geprüft	Anregung wird aufrechterhalten

Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Abschluß von Mietverträgen statt ordnungsrechtlicher Unterbringung bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt in Schlichtwohnungen	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1996, S. 15 - 17	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Änderung des AFWoG-SH: Entschärfung der Vermuterregelung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Schleswig-Holsteinischer Landtag MFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Aufnahme in den Gesetzentwurf der Landesregierung; Gegenstand der Ausschlußberatungen	
Wie vor, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, die nicht pflegebedürftig sind	Schleswig-Holsteinischer Landtag MFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Keine Aufnahme in den Gesetzentwurf der Landesregierung; Gegenstand der Ausschlußberatungen	

2. Teil

Besondere Themen

Zu geringes Einkommen verhindert Wohngeldgewährung

Wer ein geringes Einkommen hat, hat Chancen, Wohngeld zu bekommen, es sei denn, sein Einkommen ist zu gering. Gemeint ist die sogenannte Plausibilitätsprüfung, die nach den Wohngeldverwaltungsverfahrensvorschriften vorzunehmen ist, wenn keine Sozialhilfe bezogen wird. Diese Plausibilitätsprüfung dient der Feststellung, ob die im Antrag gemachten Angaben über das Einkommen möglicherweise unvollständig sind und soll in erster Linie das Verschweigen von Einkommensbestandteilen ausschließen. Die Plausibilitätsprüfung dient dem Nachweis, daß die wirtschaftliche Existenz gesichert ist. Die Existenzsicherung kann aber nicht nur durch laufende Einnahmen in Geld dargelegt werden, sondern auch durch Sachbezüge, aufgelöstes Vermögen oder ein Darlehen, dessen Rückzahlung nachweisbar gefordert wird und auch möglich ist. Die Plausibilitätsprüfung ist häufig Gegenstand von Beschwerden, die an die Bürgerbeauftragte herangetragen werden, weil Wohngeldstellen nur laufende Einnahmen in Geld erfragen und diese mit dem Sozialhilfebedarf (einschließlich eines etwaigen pauschalen Mehrbedarfs) vergleichen. Reichen die laufenden Einnahmen in Geld zur Existenzsicherung nicht aus, erhalten die Antragsteller ein Anhörungsschreiben, in dem die Behörde unterstellt, daß ihre Angaben unvollständig seien. Dies wird von den Antragstellern als Anschuldigung empfunden.

Wer einen Antrag auf Wohngeld stellt, wird in der Regel nicht nachvollziehen können, was das mit Sozialhilfe zu tun hat, die er ja gerade nicht beantragen will. Hier besteht ein erheblicher Beratungsbedarf vor Ort. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei einer - meistens nur für einen vorübergehenden Zeitraum - äußerst sparsamen Lebensführung eine Existenzsicherung auch unterhalb des Sozialhilfebedarfs möglich ist. In bestimmten Fällen sieht sogar das Bundessozialhilfegesetz diese Möglichkeit vor.

Zur Verdeutlichung einige Fallbeispiele:

- Junge Menschen mit eigener Wohnung haben häufig noch intensiven Kontakt zu ihren Eltern, von denen sie kostenlose Mahlzeiten oder Nahrungsmittel erhalten, diese Naturalleistungen sind als Einkommensbestandteile bei der Existenzsicherung mit zu berücksichtigen (Sachbezüge).
- Angespartes Erziehungsgeld kann später zum Lebensunterhalt der Familie mit eingesetzt werden, ohne daß dies als „Einkommen“, das für die Höhe des Wohngeldes mitbestimmend ist, angerechnet werden darf (aufgelöstes Vermögen).
- Von Bekannten, denen gerade ein Sparvertrag ausgezahlt wird, wird Geld geliehen, das mit einem später fällig werden den Bausparvertrag zurückgezahlt werden soll. Auch dieser Vorgang stellt lediglich eine Verfügung über das eigene Vermögen dar, so daß weder das geliehene noch das angesparte Geld als „Einkommen“ anzusehen sind (Darlehen).

Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen - nichts für Kinder „reicher“ Eltern

Haben Sie einen Sohn oder eine Tochter, die/der auswärts studiert und keine Leistungen nach dem BAföG bekommt, weil Sie gerade über der Einkommensgrenze liegen? Macht nichts, dann dürfen Sie außer der Miete, Essen und Bekleidung auch noch die Rundfunkgebühren übernehmen. Schließlich muß Ihr Kind doch wissen, was in der Welt los ist, oder nicht?

Eine neue Verwaltungsvereinbarung bescherte der Bürgerbeauftragten eine Vielzahl von Fällen, in denen Studierende vom NDR standardisierte Ablehnungsbescheide erhalten hatten. Die Ablehnungen wurden damit begründet, daß ihre Eltern die Rundfunkgebühren zahlen müßten, denn sie würden ja auch den gesamten übrigen Lebensunterhalt des Kindes tragen. Die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung sieht jedoch nur die Anrechnung von tatsächlich zufließen-

dem Einkommen vor. Die Geltendmachung vermeintlich höherer Unterhaltsforderungen - mögen diese bestehen oder nicht - kann danach nicht verlangt werden. Darauf läuft aber diese Standard-Ablehnungsbegründung hinaus. Sie entspricht nach Auffassung der Bürgerbeauftragten nicht der hier dargestellten Rechtslage.

In vielen, aber nicht allen Fällen konnte die Bürgerbeauftragte Studierende mit Erfolg unterstützen. Im Rahmen der auf ihr Anraten eingelegten Widersprüche wies sie den NDR auf diese Rechtslage hin. Darüber hinaus wandte sie sich an das für die Umsetzung der entsprechenden Verordnung zuständige Sozialministerium. Kurz vor Redaktionsschluß erhielt sie eine abschließende Antwort. Das Sozialministerium bestätigte ihre Rechtsansicht. Da es aber den NDR nicht anweisen könne, anders zu entscheiden, müßten Studierende weiterhin Widerspruchsverfahren durchführen und ggf. den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

Kein Landesblindengeld für blinde Kinder und Jugendliche, die zugleich schwerstpflegebedürftig sind

Viel Unverständnis und Verbitterung bei den betroffenen Eltern rief eine Änderung des Landesblindengeldgesetzes hervor, die Kürzungen dieser Leistung je nach Pflegestufe bewirkt. Danach wird bei Blinden, die Geld- oder Sachleistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach der Stufe I erhalten, das Landesblindengeld um 200,00 DM gekürzt, bei Stufe II um 400,00 DM und bei Stufe III um 650,00 DM. Um Mißverständnissen gleich vorzubeugen: Allein aufgrund von Blindheit werden keine Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung erbracht. Das Landesblindengeld dient wiederum schwerpunktmäßig nicht der Abdeckung eines Grundpflegebedarfs. Allenfalls im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, die von der Sozialen Pflegeversicherung teilweise mit abgedeckt wird, ist eine Überschneidung des Hilfebedarfs denkbar, die eine Kürzung des Landesblindengeldes rechtfertigen kann.

Das Landesblindengeld dient nach dem zugrundeliegenden Landesgesetz dem Ausgleich blindheitstypischer Nachteile. Diese treten schwerpunktmäßig im Bereich der Kommunikation und bei der räumlichen Orientierung auf, und zwar innerhalb und außerhalb der Wohnung. Die Leistungskürzungen treffen daher nur Blinde, die zusätzlich andere Gesundheitsstörungen haben und deswegen pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung sind. Je höher also die Pflegestufe, um so geringer das Landesblindengeld. Das zu akzeptieren, fällt den Betroffenen schwer.

Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, bekommt ohnehin nur das halbe Blindengeld. Bei Anrechnung obiger Beträge bleibt für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche der Stufe II nur ein Betrag von ca. 70,00 DM im Monat übrig, bei Pflegestufe III fällt es ganz weg. Wohl gemerkt, diese Regelung gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres! Die Bürgerbeauftragte hält diese Altersgrenze nicht mehr für zeitgemäß. Die ihr vermutlich zugrundeliegende gesetzgeberische Überlegung, daß Kinder ohnehin Betreuung von ihren Eltern benötigen und erhalten, trifft auf Jugendliche jedenfalls heute nicht mehr zu. Von ihnen wird sehr viel mehr Selbständigkeit beansprucht und erwartet als früher. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten müßte daher diese Altersgrenze erheblich abgesenkt werden. Erst recht sollte bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung ein Mindestbetrag erhalten bleiben, mit dem jeder blinde Jugendliche rechnen kann.

Die Bürgerbeauftragte hat viel unternommen, auch in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, um eine für den betroffenen Personenkreis bessere Regelung zu erreichen. Sie hat sich an die Ministerien und die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewandt - ohne Erfolg.

Bessere Erholungsmöglichkeiten für Alleinerziehende mit behinderten Kindern

Die seit 1990 unveränderten Einkommensgrenzen für eine Zuwendung zur Familienferienerholung, die von der Bürgerbeauftragten schon früher kritisiert worden waren, waren Anlaß für eine Neufas-

sung der entsprechenden Richtlinien des Landes. Das zuständige Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau legte der Bürgerbeauftragten seinen Entwurf zur Stellungnahme vor. Danach sollten nicht nur die Einkommensgrenzen erhöht werden, als weitere Verbesserung sah der Entwurf auch eine Verkürzung des Förderabstandes auf einheitlich zwei Jahre vor. Eine Zuwendung können Eltern mit mindestens zwei haushaltsangehörigen Kindern oder Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltsangehörigen Kind unter 18 Jahren erhalten. Gehört ein behindertes Kind dem Haushalt an, besteht die Förderungsmöglichkeit in jedem Falle, und zwar auch dann, wenn das Kind älter als 18 Jahre ist. Etwaige Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung werden hier bei der Ermittlung des Einkommens nicht mitgerechnet. Eine entsprechende ergänzende Klarstellung wurde auf Wunsch der Bürgerbeauftragten in die Richtlinien, die ab 01.07.1998 gelten, aufgenommen.

Darüber hinaus setzte die Bürgerbeauftragte, die die schwierige Situation Alleinerziehender mit behinderten Kindern aus vielen Eingaben kennt, sich erfolgreich dafür ein, daß dieser Personenkreis nicht nur alle zwei Jahre, sondern jedes Jahr eine Zuwendung zur Familienferienerholung erhalten kann.

Verbesserungen bei der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes durch die Versorgungsverwaltung

Verbrechensopfer, die Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen, fühlen sich häufig einer für sie völlig undurchschaubaren Bürokratie ausgesetzt. Hier geht es einmal um Renten für die durch einen tätlichen Angriff erlittenen Gesundheitsschäden, aber auch um Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, die infolge der Gesundheitsschäden in vielen Fällen erforderlich sind. Das Verfahren ist relativ aufwendig, weil es nicht ausreicht, die Gesundheitsschäden festzustellen, sondern es muß erwiesen sein, daß ein tätlicher Angriff stattgefunden hat und daß die Gesundheitsschäden darauf zurückzuführen sind (Kausalität). Für den Nachweis des tätlichen Angriffs steht der Versorgungsverwaltung keine eigene Ermittlungsbehörde zur Verfügung, deshalb ist sie auf das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren angewiesen. Die Versor-

gungsämter stellten sich jedoch entgegen den Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums auf den Standpunkt, daß das Strafverfahren erst durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen sein müsse, bevor der Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz abschließend bearbeitet werden könne. Das wurde der Bürgerbeauftragten nicht nur von den Betroffenen berichtet, sondern auch von Vertretern der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ bestätigt. In einem Fall waren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen, das Ermittlungsergebnis stand also fest und hätte der Versorgungsverwaltung als Entscheidungsgrundlage dienen können. In einem anderen Fall lag sogar ein Urteil der ersten Instanz vor, lediglich wegen des Strafmaßes hatte der Täter Berufung eingelegt.

Die Bürgerbeauftragte wies die zuständige Abteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein auf diesen Mißstand hin und erreichte, daß die Mitarbeiter der Versorgungsverwaltung in Zukunft kein rechtskräftiges Urteil als „Anspruchsvoraussetzung“ mehr verlangen. In manchen Fällen ist das auch gar nicht möglich, weil nicht jede Straftat vor einem Gericht abgeurteilt werden kann, z. B. dann, wenn zwar die Tat erwiesen, die Identität des Täters jedoch nicht zu ermitteln ist oder wenn der Täter bereits verstorben ist.

Bei dieser Gelegenheit konnte die Bürgerbeauftragte auch die erfreuliche Mitteilung entgegennehmen, daß der Versorgungsverwaltung in Zukunft für Opfer von Sexualstraftaten eine auf diesem Gebiet besonders erfahrene Juristin zur Verfügung steht.

Schwarzer Freitag für die Rehabilitation

Am Freitag, dem 13. 09. 1996, hat der Deutsche Bundestag das sogenannte „Sparpaket“ verabschiedet. Die Folgen dieser Spargesetze werden der Bürgerbeauftragten durch diverse Eingaben aufgezeigt. Die Eingaben lassen erkennen, daß die Einsparungen viele Bürgerinnen und Bürger empfindlich treffen und in der Bevölkerung nur wenig Verständnis für diese Sparmaßnahmen erreicht werden kann. Erhebliche Erhöhungen der Selbstbeteiligungen durch Zuzahlung, Urlaubsanrechnung und Absenkung der Entgeltersatzleistungen gehen mit

diesem Sparpaket einher. Nach Meinung der Bürgerbeauftragten führen diese Einschränkungen für den Bereich der Rehabilitation zu einem wesentlichen Leistungsabbau für die Versicherten.

Zum 1. Januar 1997 sind die Spargesetze in Kraft getreten. Sie sind Bestandteil des Programms der Bundesregierung für mehr Wachstum und Beschäftigung. Die Spargesetze sollen Voraussetzung für mehr Beschäftigung, mehr Investitionen, geringere Steuern und Abgaben sowie sichere Sozialleistungen sein.

Im Bereich Rentenversicherung bewirkte das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG -) erhebliche Änderungen. Die für Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffenen Neuregelungen des WFG verminderten die Ausgaben im Jahr 1997 auf den Umfang der Ausgaben für 1993 und darüber hinaus noch um weitere 600 Mio. DM. Für die Folgejahre ist eine nur geringe Dynamisierung vorgesehen. Strukturelle Änderungen oder Änderungen der Anzahl der Versicherten finden keine Berücksichtigung mehr. Als Ersparnis bei der Rentenversicherung wurden für 1997 2,73 Mrd. DM angestrebt. Gleichzeitig sollten in der gesetzlichen Krankenversicherung 860 Mio DM in der Rehabilitation eingespart werden. Der gesetzlich verankerte Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ wird durch die angestrebten Einsparungen auf die Dauer in Frage gestellt.

Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, daß die zentrale Bedeutung der Rehabilitation als Präventivmaßnahme zur Vermeidung einer frühzeitigen Berentung wegen Erwerbsminderung vom Bundesgesetzgeber nicht ausreichend erkannt und berücksichtigt wurde. Ein Anstieg der Erwerbsminderungsrenten erscheint vorprogrammiert und auch die bei der Altersrente angestrebten und teilweise bereits verwirklichten Anhebungen der Altersgrenzen werden in vielen Fällen nicht erreicht werden können.

Pflegeversicherung - immer noch Pflegeverunsicherung

Weiterhin zeigt die steigende Anzahl von Eingaben aus dem Bereich der Pflegeversicherung auf, daß Bürgerinnen und Bürger mehr von der Pflegeversicherung erwarten, als diese in der jetzigen Form leisten kann. Insbesondere sind die Begutachtungs- und Einstufungsverfahren strittig und führen zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Die steigende Anzahl von Klagen sorgt bei der Sozialgerichtsbarkeit für einen weiteren Anstieg der dort schon jetzt langen Bearbeitungszeiten. Sie können in der ersten Instanz 12 bis 18 Monate betragen.

Unverständlich bleibt nach dem Empfinden der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen der Begriff der Pflegebedürftigkeit „im Sinne der Pflegeversicherung“, der häufig nicht mit dem tatsächlichen Pflegebedarf übereinstimmt. Die Pflegeversicherung erkennt einen Pflegebedarf hauptsächlich in der Grundpflege, d. h. bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität an. Ergänzend wird auch noch ein Bedarf der hauswirtschaftlichen Versorgung berücksichtigt, der aber nur eine untergeordnete Rolle spielen darf. Von den Betroffenen wird bemängelt, daß weder die Behandlungspflege noch die notwendige Beaufsichtigung und Betreuung der Pflegebedürftigen zeitlich berücksichtigt werden kann. Der Hinweis auf die „Teilkasko“- Pflegeversicherung wird von den Betroffenen nicht akzeptiert.

Weitere Schwerpunkte im Bereich Pflegeversicherung

Häufige Herabstufungen aus den bisherigen Pflegestufen

Insbesondere bei Kindern wird unter Hinweis auf die neu geschaffenen Begutachtungsrichtlinien die Herabstufung von Pflegestufe III auf II oder sogar I vorgenommen. Auffällig ist, daß gesetzliche Bestandschutzregelungen von den Pflegekassen mitunter nicht beachtet werden.

Auch bei Heimunterbringung kommt es häufig zu Herabstufungen. Der verminderte Pflegebedarf soll dadurch entstehen, daß nunmehr Fachpersonal, das schneller und professioneller arbeitet, die erfor-

derliche Pflege vornimmt und dadurch der Zeitaufwand geringer wird. Eine Verringerung des Pflegebedarfs entsteht auch, wenn Bettlägerigkeit eintritt. Dadurch bestehe bei der Mobilität kein „Pflegebedarf“ mehr. Ebenso wird angeführt, daß fehlende Gliedmaßen oder ein vermindertes Körpergewicht einen geringeren Zeitaufwand für die Pflege ergäben.

Pflegeheime erkennen höheren Pflegebedarf und beantragen (ohne ein generelles Antragsrecht zu besitzen) die Höherstufung oder befürworten diese, da mit der entsprechenden Einstufung zum Teil höhere Pflegekosten abgerechnet werden

Die Mehrkosten (zwischen Pflegestufe II und III) können pro Monat 900,- DM und mehr betragen, wovon die Pflegekasse nur 300,-DM übernehmen kann. Dadurch wird oftmals Sozialhilfebedürftigkeit verursacht, die durch die bisherigen Leistungen der Pflegeversicherung vermieden werden konnte. Dies führt zu dem absurden Ergebnis, daß Pflegebedürftige und deren Angehörige die Herabstufung der Pflegestufe beantragen, um eine Antragstellung beim Sozialamt zu vermeiden. Nicht jeder pflegebedürftige Heimbewohner hat außerdem Anspruch auf Sozialhilfe. Zunächst müssen Unterhaltsansprüche gegen die Kinder und die Verwertung vorhandenen Vermögens geprüft werden.

Der Widerspruch zu den veröffentlichten Rücklagen der Pflegeversicherung und ihren nicht ausreichenden Leistungen erzeugen Verbitterung und Unverständnis.

Weiterhin Probleme in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die vorliegende Anzahl der Eingaben zeigt zunehmend die Verunsicherung bei Bürgerinnen und Bürgern über die Folgen der Rentenreform:

Gesetzliche Ansprüche werden ohne Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Versicherten spürbar reduziert. Rentenauskünfte des Jahres 1997 ergeben erhebliche Einbußen gegenüber den bisher errechneten Rentenansprüchen. Das angekündigte Rentenreformge-

setz 1999 wird weitere Rentenminderungen zur Folge haben. Gesetzlich Rentenversicherte - die neuen Armen der Nation? „Versicherungsfremde Leistungen“ in der Rentenversicherung werden von den Bürgerinnen und Bürgern in Rentenleistungen an „Ostrentner“ uminterpretiert. Dem Eindruck, daß Kürzungen der Renten überwiegend durch die Rentner aus den neuen Bundesländern entstehen, sollte durch Aufklärung und Beratung entgegengewirkt werden. „Versicherungsfremd“ sind alle Leistungen, die nicht durch Beitragsleistungen abgedeckt sind (z.B. sind dies auch anrechenbare Schulzeiten oder Kindererziehungszeiten). Es handelt sich somit um politisch gewollte Leistungen des sozialen Ausgleichs.

Darüber hinaus zeigt die Bearbeitung der Eingaben auf dem Gebiet der Rentenversicherung immer noch, daß insbesondere Frauen Rentenleistungen verschenken. Es ist ihnen nicht bewußt, daß sie einen Rentenanspruch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht haben, wenn 5 Jahre anrechenbarer Zeiten zustande kommen. Dies kann z.B. schon der Fall sein, wenn 5 Kinder erzogen wurden. Die Rente muß rechtzeitig beantragt werden, da der Rentenanspruch als Anspruchsvoraussetzung die laufenden Zahlungen auslöst und eine Nachzahlung für Zeiten vor Antragstellung nicht möglich ist.

3. Teil

Einzelbeispiele

Was lange währt, wird oft nicht gut

Ein 50 Jahre alter schwerbehinderter Erwerbsunfähigkeitsrentner benötigte einen neuen Pkw und hatte hierzu einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz gestellt.

Nachdem der am 21.11.1996 gestellte Antrag mit Schreiben vom 07.08.1997 abgelehnt worden war, - ein Kraftfahrzeug wird in der Regel nur dann gefördert, wenn es der Eingliederung in das Arbeitsleben dient -, wandte sich der Betroffene mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese mußte leider feststellen, daß die Entscheidung des zuständigen Kreissozialamtes rechtlich nicht zu beanstanden und wegen Ablaufs der einmonatigen Widerspruchsfrist inzwischen bestandskräftig geworden war. Für die lange Bearbeitungsdauer - als Grund wurde ein Sachbearbeiterwechsel angegeben - und dafür, daß keine Zwischennachricht erteilt worden war, hatte die Behörde den Antragsteller bereits um Entschuldigung gebeten.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten, weshalb er keinen Widerspruch erhoben habe, teilte der Petent mit, daß er nicht darauf vertraut hätte, daß dieselbe Behörde, die seinen Antrag abgelehnt hatte, eine andere Entscheidung treffen würde. In der der Ablehnung des Kreises angefügten Rechtsbehelfsbelehrung war nur darauf hingewiesen worden, daß ein Widerspruch bei der erlassenden Behörde zu erheben sei.

Tatsächlich hätte ein Widerspruch jedoch auch direkt beim Sozialministerium des Landes erhoben werden können, da der Kreis hier namens und im Auftrage des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe tätig geworden war.

Obwohl in der Sache höchstwahrscheinlich keine andere Entscheidung getroffen worden wäre, fühlte sich der Betroffene durch den unterlassenen Hinweis auf die Zuständigkeit des Sozialministeriums beeinträchtigt, hätte er doch im Vertrauen auf eine „höhere Gerechtigkeit“ auf jeden Fall Widerspruch erhoben, wenn ihm die Zuständigkeit bekannt gewesen wäre.

Die Bürgerbeauftragte regte daraufhin an, bei künftigen Bescheiden auf die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinzuweisen und die Rechtsbehelfsbelehrung dahin gehend zu ergänzen, daß auch direkt beim Sozialministerium Widerspruch erhoben werden kann. Die Anregung wurde aufgenommen.

Mißverständliche Gesetzgebung durch Verwaltung bürgerfreundlich berichtet

Durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996 wurde u. a. bestimmt, daß bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen sind, wenn eine (minderjährige und haushaltsangehörige) Hilfesuchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. Diese für die Betroffenen positive Änderung des § 11 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde jedoch dadurch in Frage gestellt, daß der Bundesgesetzgeber nicht zugleich die Bestimmung über die Haushaltsgemeinschaft (§ 16 BSHG) in die Änderung einbezogen hatte. Nach dieser Vorschrift wird gesetzlich unterstellt, daß ein Hilfesuchender, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von diesen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Die vorstehenden Bestimmungen lagen einer Eingabe zugrunde, mit der sich eine 16-jährige schwangere Schülerin, die im Haushalt ihrer Mutter lebte, an die Bürgerbeauftragte wandte. Da ihr eigenes Einkommen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht ausreichte, das der alleinerziehenden Mutter gemäß § 11 BSHG aber nicht angerechnet werden durfte, gewährte das zuständige Sozialamt der Min-

derjährigen Hilfe zum Lebensunterhalt.

Als eigenes Einkommen der Schülerin wurden dabei gegengerechnet: Kindergeld, Unterhaltsleistungen des leiblichen Vaters sowie eine „Leistung nach § 16 BSHG“ in monatlicher Höhe zwischen 44,00 und 148,00 DM. Dieser Betrag wurde aus den unterschiedlichen monatlichen Einkünften der Mutter errechnet und der Tochter aufgrund der gesetzlichen Vermutung gemäß § 16 BSHG als fiktives Einkommen angerechnet. Tatsächlich sah sich die Mutter, die von ihrem Einkommen noch eine weitere Tochter unterhalten mußte, jedoch nicht in der Lage, diesen Betrag aufzubringen.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten widersprach diese indirekte Berücksichtigung des Einkommens der Mutter dem in der Änderung des § 11 BSHG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers. Die Bürgerbeauftragte teilte dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ihre Rechtsauffassung mit und untermauerte diese durch Beifügung einer entsprechenden Stellungnahme des in Sozialhilfeangelegenheiten bundesweit als fachkompetent anerkannten Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Nach Abstimmung mit den anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein machte sich das Sozialamt die Stellungnahme zu eigen und sah von der Anrechnung der errechneten Leistung ab. Die infolge der Anrechnung nicht gewährten Sozialhilfeleistungen wurden nachgezahlt.

An einem Strang - Wohnungsnotfall behoben

Eine ca. 50 qm große 2-Zimmer-Wohnung für zwei Erwachsene und vier Kinder im Alter von drei Monaten bis 13 Jahren, erzieherische wie auch nachbarschaftliche Probleme und keine Aussicht, eine größere Wohnung zu erhalten: Diese schwierige Situation brachte eine junge Familie dazu, sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte zu wenden.

Diese stellte nach Prüfung der Angelegenheit, wozu auch ein Hausbesuch durchgeführt wurde, fest, daß hier von einem „Wohnungsnotfall“ auszugehen war.

Dieser Begriff wurde durch den Deutschen Städtetag 1987 bestimmt und durch eine Untersuchung zur Wohnungsnotfallproblematik von 1994 so beschrieben, daß u. a. dann von einem Wohnungsnotfall auszugehen ist, wenn zwei oder mehr Personen als Räume je Wohnung vorhanden sind. Das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Spitzenverbände Schleswig-Holsteins haben hierzu eine gemeinsame „Rahmenempfehlung zur Unterstützung von Wohnungslosen und Wohnlosigkeit bedrohten Haushalten“ herausgegeben, nach der in Wohnungsnotfällen Hilfen zu organisieren sind.

Da die Bürgerbeauftragte selbst Wohnungsvermittlung nicht betreiben kann und darf und die Versorgung mit angemessenem Wohnraum grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Kommune im Rahmen der ihr obliegenden Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger ist, wandte sich die Bürgerbeauftragte an den zuständigen Bürgermeister.

Lobenswerterweise gab und gibt es in dieser Kommune bereits einen mit der Behebung von Wohnungsnotfällen beauftragten Mitarbeiter. Gemeinsam gelang es, eine örtliche Baugenossenschaft dazu zu bewegen, der sechsköpfigen Familie eine größere Wohnung anzubieten. Hierbei ist erwähnenswert, daß sich dieses Unternehmen zu seiner sozialen Verantwortung gerne bekannte und ohne Einschränkungen zur Zusammenarbeit bereit war.

So konnte die Familie bereits 3 1/2 Monate nach Eingang der Eingabe eine 4-Zimmer-Wohnung im Nachbarort beziehen.

Wovon lebt ein Landwirt?

Ein junger Landwirt, der auf dem Hof seines Vaters angestellt war, lebte mit seiner Frau und zwei kleinen Kindern in einer vom Vater auf dem Anwesen kostenlos zur Verfügung gestellten Wohnung. Er hatte ein so geringes Arbeitseinkommen, daß er keine Lohnsteuern zu zahlen hatte. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden vollständig vom Vater übernommen. Der Petent wandte sich in der Telefonsprechstunde an die Bürgerbeauftragte und wollte wissen, warum

sein Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung abgelehnt worden sei, denn die Krankenkasse habe unter den gleichen Voraussetzungen Befreiung von der Arzneimittelzuzahlung erteilt.

Über die unterschiedliche Berechnungsweise konnte der Petent schnell aufgeklärt werden. Für die Krankenkasse ist ausschließlich das Bruttoeinkommen maßgebend. Bei der Rundfunkgebührenbefreiung wird dagegen eine Bedarfsberechnung durchgeführt, bei der das Nettoeinkommen dem notwendigen Lebensunterhalt, soweit er vom Antragsteller selbst getragen wird, gegenüberzustellen ist. Da der Petent im Verhältnis zu seinem Bruttoeinkommen über ein relativ „hohes“ Nettoeinkommen verfügte und keine Wohnkosten zu tragen hatte, kam es zu den unterschiedlichen Ergebnissen. Auch nach der Berechnung der Bürgerbeauftragten wurde die Einkommensgrenze für die Rundfunkgebührenbefreiung überschritten. Diese betrug zum Zeitpunkt der Entscheidung für eine vierköpfige Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter sieben Jahren 1.753,50 DM (ohne Wohnkosten). Dem stand ein zu berücksichtigendes Nettoeinkommen von 1.850,43 DM gegenüber. Die Bürgerbeauftragte wies den Petenten jedoch darauf hin, daß bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens auch bestimmte Arten von Versicherungsbeiträgen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendigen Ausgaben (Werbungskosten) abgezogen werden könnten. Letztere kämen im vorliegenden Falle schon deshalb in Betracht, weil keine Einkommensteuerpflicht bestand und sich eventuelle Werbungskosten deshalb bei der Einkommensteuer nicht ausgewirkt haben konnten.

Nunmehr stellte sich heraus, daß der Petent aus seinem Einkommen noch erhebliche Aufwendungen für den Betrieb zu tragen hatte. Neben der Anschaffung von Pflegemitteln und Arbeitskleidung war auch die Buchführung seine Aufgabe, eigens dafür hatte er sich einen Computer angeschafft. Das verbleibende Nettoeinkommen war jetzt zu gering, um den Lebensunterhalt der Familie davon bestreiten zu können. Es mußte also noch weitere „Einkommensquellen“ außer den Einnahmen in Geld geben. Hierzu erklärte der Petent auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten, daß auf dem Hof Milch, Kartoffeln und Rindfleisch produziert würden. Diese Lebensmittel brauchte die Familie daher nicht zu kaufen, so daß sie zur Deckung ihres Lebensunter-

haltes entsprechend weniger Geld benötigte.

Der Petent fertigte eine Aufstellung über seine Ausgaben an und übersandte sie dem NDR. Die Bürgerbeauftragte unterstützte den Petenten, indem sie dem NDR eine schriftliche Darstellung der Lebensverhältnisse der Familie übermittelte. Daraufhin wurde der Petent von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Was man weiß - was man wissen sollte

Eine junge Frau bat die Bürgerbeauftragte für ihre 88-jährige, blinde Großmutter wegen einer Rückforderung von Landesblindengeld um Unterstützung. Die alte Frau lebte seit 1990 in einem Alten- und Pflegeheim eines Landkreises. Da ihre Altersversorgung nicht ausreichte, um die Heimkosten zu bezahlen, benötigte sie Unterstützung durch die öffentliche Hand, die sie in Form von Beihilfeleistungen einer Bundesbehörde erhielt. Seit dem 01.07.1996 wurden ihr auch Leistungen von einer privaten Pflegeversicherung gezahlt. Zusätzlich erhielt sie auch nach der Heimaufnahme das Landesblindengeld in voller Höhe weiter.

Wie jedes Jahr erhielt die Großmutter einen schriftlichen Bescheid des Landkreises vom 18.06.1996 über die Erhöhung des Landesblindengeldes ab 01.07.1996, das im Gegensatz zu den Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung jährlich den geänderten Verhältnissen angepaßt wird.

Im Oktober 1996 erhielt die Großmutter von derselben Sachbearbeiterin einen weiteren Bescheid. Da sie ab 01.07.1996 Leistungen der Pflegeversicherung für vollstationäre Pflege erhalte, habe sie von diesem Zeitpunkt ab nur Anspruch auf 50 % des Landesblindengeldes und müsse den überzahlten Betrag zurückzahlen.

Ihre Enkelin war über diese Verfahrensweise sehr erbost, da der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung dem Kreis längst bekannt war, als er den Bescheid über die Erhöhung des Landesblindengeldes erteilte. Sie hielt die Rückforderung deshalb für rechtswidrig und legte Widerspruch ein.

Im Ergebnis hatte sie auch Recht. Die Rechtslage war jedoch viel komplizierter, als es auf den ersten Blick erschien.

Bereits ab Heimaufnahme hätte der Großmutter nur das gekürzte Landesblindengeld zugestanden, weil sie Beihilfeleistungen erhielt. Die Kürzung des Landesblindengeldes für Heimbewohner war schon immer für den Fall vorgesehen, daß ein öffentlich-rechtlicher Leistungsträger (Sozialamt, Kriegsopferfürsorge oder Beihilfe für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes) einen Teil der Heimkosten übernehmen mußte. Da sowohl dem Kreis als Heimträger als auch dem Kreissozialamt von Anfang an bekannt war, welche Leistungen für den Heimaufenthalt erbracht wurden, war eine Rückforderung aufgrund des Vertrauensschutzes nicht möglich.

Daran änderte sich auch nichts durch die neuen Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für die stationäre Pflege ab 01.07.1996. Die alte Frau erhielt nämlich keine Leistungen von einer „gesetzlichen“, sondern von einer privaten Pflegeversicherung. Bis zum Inkrafttreten des geänderten Landesblindengeldgesetzes ab 01.04.1997 durfte das Landesblindengeld nur gekürzt werden, wenn ein öffentlich-rechtlicher Leistungsträger zu den Heimkosten beitrug. Private Pflegekassen fallen nicht unter diesen Begriff.

Nachdem die Bürgerbeauftragte dem Landkreis ihre Rechtsansicht mitgeteilt hatte, wurde dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben. Die beabsichtigte Kürzung des Landesblindengeldes wurde erst ab 01.04.1997 mit zutreffender Begründung vorgenommen.

Wenn die Tochter heiratet, freut sich die Familienkasse

Eine 20-jährige, arbeitslose Frau meldete sich in der Telefonsprechstunde der Bürgerbeauftragten, weil ihr Vater für die ersten fünf Monate des Jahres 1997 das Kindergeld zurückzahlen sollte, das er für sie erhalten hatte. Die Petentin hatte in diesem Zeitraum Sozialhilfe bezogen, am 01.06.1997 mit ihrem Partner einen gemeinsamen Haushalt gegründet und am 06.06.1997 geheiratet. Das Kindergeld, das ihr Vater zurückzahlen sollte, war auf ihre Sozialhilfe angerechnet

worden. Die Familienkasse hatte ihre Rückforderung damit begründet, daß nunmehr das Einkommen des Ehemannes die weitere Zahlung von Kindergeld ausschließe, und zwar für das ganze Jahr, also auch für die Zeit vor der Heirat.

Da der Unterhaltsanspruch einer Ehefrau jedoch erst mit der Heirat entsteht und den Unterhaltsanspruch für die Zeit davor gegen ihren Vater nicht zum Erlöschen bringen kann, hatte die Bürgerbeauftragte Schwierigkeiten, die Entscheidung der Familienkasse nachzuvollziehen. Deshalb setzte sie sich mit dem Vater in Verbindung und leistete ihm zunächst Hilfe bei der Formulierung eines Einspruchsschreibens. Sodann wandte sie sich an die Familienkasse mit der Bitte um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Daraufhin wurde dem Einspruch in vollem Umfange entsprochen.

Schwieriger Einstieg in das Berufsleben

Eine junge Frau hatte nach dem Realschulabschluß den Beruf der Groß- und Außenhandelskauffrau erlernt und diese Ausbildung 1994 erfolgreich abgeschlossen. Am 01.01.1995 nahm sie bei einem bekannten Betonhersteller eine Beschäftigung auf, die zunächst auf ein Jahr befristet war und dann als unbefristete Beschäftigung fortgeführt wurde. In einem längeren Gespräch in der Dienststelle der Bürgerbeauftragten legte sie die Probleme an ihrem Arbeitsplatz dar. Sie sei überdurchschnittlich oft mit Vertretungen und zusätzlichen, auch körperlich schweren Arbeiten belastet worden. Das habe sie so stark überfordert, daß sie von ihrem Facharzt für Neurologie krankgeschrieben worden sei. Ihr Arbeitgeber habe daraufhin von ihr verlangt, zu einem Gespräch in der Personalabteilung zu erscheinen. Als sie dieser Aufforderung nicht Folge leistete, kündigte er das Arbeitsverhältnis und begründete seine Kündigung mit ihrem angeblichen persönlichen Fehlverhalten. Die Petentin befürchtete nun, daß das Arbeitsamt die Argumentation ihres Arbeitgebers übernehmen könnte und ihr während der ersten 12 Wochen ihrer Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld zahlen werde (Sperrzeit).

Die Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an das Arbeitsamt und schilderte ausführlich, was sich vor der Kündigung ereignet hatte. Es spreche einiges dafür, daß der Arbeitgeber eine krankheitsbedingte Kündigung habe vermeiden wollen, weil er es bei einer möglichen Kündigungsschutzklage dann schwerer gehabt hätte, mit der Kündigung vor dem Arbeitsgericht zu bestehen.

In dem Gespräch gewann die Bürgerbeauftragte den Eindruck, daß die Petentin mit einer Tätigkeit in einem Produktionsbetrieb überfordert sei, und sprach sie auf die Möglichkeit einer Umschulung an. Bei erneuter Aufnahme einer Beschäftigung in ihrem erlernten Beruf, in dem auch nach Aussage des Arbeitsamtes eine „Ellenbogenmentalität“ herrsche, befürchtete die Petentin selbst, den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen zu können. Eine Tätigkeit im sozialen Bereich traue sie sich eher zu. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher beim Arbeitsamt auch für eine Umschulung der Petentin ein.

Das Arbeitsamt teilte der Bürgerbeauftragten zunächst mit, daß der Petentin von Anbeginn ihrer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld gezahlt werde, eine Sperrzeit also nicht eingetreten sei. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Umschulung gegeben seien, könne jedoch erst nach eingehender Prüfung beantwortet werden. Die Petentin wurde vom Arbeitsamt körperlich untersucht. Anschließend fand noch eine psychologische Begutachtung statt. Auch die ihr angebotene Berufsberatung des Arbeitsamtes nahm die Petentin gerne wahr. Schließlich konnte dem Wunsch der Petentin entsprochen werden. Es verging trotz des aufwendigen Verfahrens nicht einmal ein Jahr, bis die Petentin mit ihrer neuen Ausbildung als Erzieherin beginnen konnte.

Haushaltshilfe vor dem Ableben nicht mehr erforderlich?

Der Ehemann einer Petentin suchte verzweifelt Hilfe bei der Bürgerbeauftragten, da er die Entscheidung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse nicht begreifen konnte, für seine unheilbar kranke Ehefrau keine weitere Haushaltshilfe zu gewähren.

1997 wurde durch die Krankenkasse bereits für zwei Zeiträume Haushaltshilfe gewährt. Da weiterhin Haushaltshilfe beantragt wurde, sah man sich veranlaßt, die Notwendigkeit der Hilfe zu überprüfen. Die Krankenkasse bat den Medizinischen Dienst um Stellungnahme. Nach Erkenntnis des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) wurde bei der Ehefrau „nach Aktenlage“ festgestellt, daß keine Akuterkrankung vorläge und daher die Gewährung einer Haushaltshilfe nach dem Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung - nicht möglich sei. In Betracht kämen aber Leistungen der Pflegeversicherung. Ein entsprechender Antrag war vom Ehemann unverzüglich gestellt worden, eine Begutachtung hatte jedoch noch nicht stattgefunden.

Der Ehemann berichtete, daß seine unheilbar krebserkrankte Frau drei Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zu versorgen hätte. Nach Darstellung des Hausarztes sei mit ihrem Ableben schon sehr bald zu rechnen. Um den Haushalt aufrechtzuerhalten, habe er schon so lange wie möglich unbezahlten Urlaub genommen. Nunmehr befürchte er aber, daß sein Arbeitgeber arbeitsrechtliche Schritte einleite und er seine Arbeit dadurch verliere. Er habe sich an das Amt für soziale Dienste, das Jugendamt und das zuständige Sozialamt gewandt und um Hilfe gebeten - ohne Erfolg. Allseits wurde er darauf hingewiesen, daß ein vorrangiger Leistungsanspruch bei der Pflegeversicherung bestehe und er sich daher an die Pflegekasse bei seiner Krankenkasse wenden müsse.

Die daraufhin von der Bürgerbeauftragten befragte Krankenkasse sah sich außerstande, von der Beurteilung des MDK abzuweichen. Sie fühlte sich an diese Entscheidung gebunden. Zur Prüfung, ob Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden könnten, wurde lediglich ein vorgezogener Begutachtungstermin durch den MDK in Aussicht gestellt. Wegen der geringen Lebenserwartung der Erkrankten setzte sich die Bürgerbeauftragte dafür ein, daß die Pflegekasse ausnahmsweise auch ohne Begutachtung Leistungen im Vorwege erbrachte. Erst der persönliche Einsatz der Bürgerbeauftragten bewegte die Krankenkasse zur Bewilligung der benötigten Haushaltshilfe.

Warum konnte der kurze Zeit später verstorbenen Frau und ihrer Familie das nicht erspart werden?

Gleichberechtigung - auch für erziehende Väter!

Ein Vater von Drillingen wandte sich an die Bürgerbeauftragte, da seine Krankenkasse die Gewährung einer „Müttergenesungskur“ ablehnte. Begründung der Krankenkasse: „Vatergenesungskuren“ seien im Gesetz nicht vorgesehen. Nach dem Wortlaut seien daher erziehende Väter von dieser Leistung ausgeschlossen. Der Petent befand sich im Erziehungsurlaub, die Mutter der Drillinge war berufstätig.

In guter Zusammenarbeit mit der zuständigen Krankenkasse erreichte die Bürgerbeauftragte, daß der Petent die gewünschte Rehabilitationsmaßnahme mit den Drillingen antreten konnte. Allerdings war es nach Auskunft der Krankenkasse nicht möglich, eine entsprechende Einrichtung in Schleswig-Holstein zu finden, die den Vater mit den Drillingen aufgenommen hätte. Ursache hierfür war, daß diese Kasse generell nur Einrichtungen des Müttergenesungswerkes in Anspruch nimmt. Befragt von der Bürgerbeauftragten teilte das Müttergenesungswerk mit, daß andere Mütter es ablehnen würden, mit erziehenden Vätern zusammen in einer Einrichtung untergebracht zu werden. Generell bestünde darüber hinaus das Problem, Erziehende, die mehrere Kinder erziehen, gemeinsam unterzubringen.

Die gerade in jüngster Zeit veröffentlichten Berichte über die geringe Auslastung der Einrichtungen für Müttergenesungskuren läßt die ablehnende Haltung fraglich erscheinen. Dies umso mehr, als die verstärkte Einbeziehung der Väter in die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder politisch gewollt und wünschenswert ist. Erziehenden Vätern und allen Erziehenden mit mehreren Kindern wird es in Schleswig-Holstein durch das Müttergenesungswerk unnötig schwer gemacht, gemeinsam an Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Bürgerbeauftragte konnte sich durch die Bearbeitung dieser Eingabe davon überzeugen, daß andere Träger solcher Einrichtungen durchaus bereit und in der Lage sind, Vätern und Müttern mehrerer Kinder eine gemeinsame Unterbringung anzubieten.

Krankenversicherung der Rentner auch für Hinterbliebene

Betroffen reagierte eine Hinterbliebene, als ihr die Krankenkasse mitteilte, daß sie nach dem Ableben ihres Ehemannes nicht mehr Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sei, was einen wesentlich höheren Krankenkassenbeitrag zur Folge hätte.

Die Überprüfung durch die Bürgerbeauftragte ergab, daß die Petentin aufgrund ihrer eigenen Krankenversicherungszeiten die seit 1993 erschwerten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllte. Um die Beitragsvorteile der KVdR nur den langjährig Versicherten zukommen zu lassen, werden dafür Pflicht-Vorversicherungszeiten bei der gesetzlichen Krankenversicherung in erheblichem Umfange verlangt. Sogar Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung werden bei der Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung nicht berücksichtigt. Diese Verschlechterungen wurden schon in vielen Eingaben beklagt. Eine Abhilfe wäre nur durch den Bundesgesetzgeber möglich. Lediglich im Hinblick auf die Nichtanrechnung freiwilliger Versicherungszeiten könnte sich demnächst eine positive Änderung ergeben, da diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorliegt.

Im Falle der Witwe konnte die Bürgerbeauftragte aber helfen: Die Krankenkasse hatte nicht beachtet, daß der verstorbene Ehemann bereits eine Rente bezog und Mitglied der KVdR war. In diesen Fällen entfällt die Prüfung der Vorversicherungszeiten, da die Voraussetzungen der KVdR als erfüllt gelten. Auf Bitten der Bürgerbeauftragten prüfte die Krankenkasse den Vorgang erneut und nahm die Petentin rückwirkend in die KVdR auf.

Geteilte Freude ist doppelte Freude

Die Bearbeitung einer bereits im Jahresbericht 1996 erwähnten Eingabe, die zur erheblichen Nachzahlung einer Witwenrente führte, konnte erfolgreich fortgesetzt werden: Es ergaben sich auch noch erhebliche Nachzahlungen von Halbwaisenrenten für zwei Kinder der Witwe, nachdem die vorgebrachten Bedenken der zuständigen LVA

ausgeräumt werden konnten.

Ein ungewöhnlicher und erfreulicher Nebeneffekt der Bearbeitung dieser Eingabe ergab sich dadurch, daß die Witwe sich über die Erfolge der Bürgerbeauftragten so freute, daß sie sich spontan entschloß, ebenfalls zu helfen: Die Petentin nahm Kontakt zu einer notleidenden Familie auf und unterstützte diese finanziell. Man unternahm einen gemeinsamen Einkaufsbummel, fand Gefallen aneinander, eine Freundschaft zwischen den Familien entstand. Die Petentin berichtete der Bürgerbeauftragten erst vor kurzer Zeit, daß sie nunmehr beabsichtige, eine „Kinderpatenschaft“ bei der notleidenden Familie zu übernehmen.

Die Bürgerbeauftragte bedankte sich bei der Petentin für dieses erwähnenswerte soziale Engagement.

4. Teil

Statistik des Berichtszeitraumes (01.01.1997 - 31.12.1997)

I. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge		2.111
a) zulässige Eingaben	1.824	
b) unzulässige Eingaben ¹	287	
2. Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren		11
Insgesamt		2.122

II. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

1. Schriftliche Eingänge		417
2. Persönliche Vorsprachen		178
3. Telefonische Eingaben		1.516
Insgesamt		2.111

III. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

1. Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.122	
- davon z. Z. noch nicht abgeschlossen	64	
2. Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.058	(100 %)
- davon erledigte unzulässige Eingaben	287	(13,9 %)
• Abgabe an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages	6	(0,3 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages	3	(0,15 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	10	(0,5 %)
3. Gesamtzahl der <u>erledigten zulässigen</u> Eingaben	1.771	(86,1 %)
- davon abgeholfen	1.693	(82,3 %)
• vollständig	196	(9,5 %)
• teilweise	26	(1,3 %)
• durch Auskunft und Beratung	1.471	(71,5 %)
- davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	78	(3,8 %)

1. Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BÜG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.